

den, so wird der Zoll-Inspektor den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspektor desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben erteilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschmuggten Waaren der Konfiskation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspektor desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certificat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amt bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden.

#### Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspektors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, konfiscirt werden.

#### Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspektor beim Konsular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amt in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

#### Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

#### Artikel 30.

Kriegsschiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Han-